

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



- Nichtamtliche Gesamtfassung -

GRUNDSÄTZE

für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Rhein-Waal

vom 30.04.2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Leitprinzipien	2
§ 2 Allgemeine Regeln	2
§ 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	3
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3
§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien.....	3
§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten.....	3
§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	4
§ 8 wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 9 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
§ 10 Vertrauenspersonen	5
§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften	6
§ 12 Bericht und Beschluss des Präsidiums	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1

Leitprinzipien

- (1) Die Hochschule Rhein-Waal verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Aufrichtigkeit und Exaktheit in der Forschung, als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, diese wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei ihren Tätigkeiten streng anzuwenden. Besondere Bedeutung kommt diesen Standards bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler über die in der Hochschule Rhein-Waal geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2

Allgemeine Regeln

Auch wenn für die unterschiedlichen Disziplinen, die an der Hochschule Rhein-Waal vertreten sind, bis zu einem gewissen Grad spezifische Kriterien wissenschaftlicher Qualität gelten, so lassen sich jedoch folgende Aspekte als gemeinsamer Kernbestand aller Disziplinen festhalten:

- In der Forschung sind einschlägige Regeln strikt einzuhalten.
- Wissenschaftliche Forschungen sind so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Instanzen überprüft werden können.
- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist verpflichtet, vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel bezüglich dieser Ergebnisse und ihrer Entstehung auszuräumen bzw. zu diskutieren.
- Im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren, insbesondere ist bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher

Ergebnisse die Verwendung von Vorarbeiten anderer zweifelsfrei zu kennzeichnen.

- Darüber hinaus sind die in den §§ 3 bis 7 niedergelegten Verhaltensregeln zu beachten.

§ 3

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Graduierte und Promovenden eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Rhein-Waal vermittelt.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie die Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

§ 6

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 7

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 8

wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als bewusstes oder grob fahrlässiges Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht:
 - a) Falsche Angaben
 - durch Erfinden und Verfälschen von Daten;
 - durch unrichtige Angaben in einer Bewerbung oder einem Förderantrag.
 - b) Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 - c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch Sabotage.
 - d) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung ergibt sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer und aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Darüber hinaus kann sich Mitverantwortung aus dem Mitwissen um Fälschungen durch andere oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

§ 9

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Hochschule Rhein-Waal wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule Rhein-Waal nachgehen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist grundsätzlich die Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Zur Klärung von Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet die Hochschule Rhein-Waal das Amt der Vertrauensperson ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt und in begründeten Verdachtsfällen das Präsidium informiert, das das weitere Verfahren durchführt.
- (3) Die Vertrauensperson wahrt dabei die Persönlichkeitsrechte aller an dem jeweiligen Verfahren Beteiligten. Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird sie sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind.
- (4) Das in diesem Fall eingeleitete Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (5) Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit im Falle der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.

§ 10

Vertrauenspersonen

- (1) Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Rhein-Waal, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen vertreten sich gegenseitig im Falle der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung. Jedes Mitglied der Hochschule kann sich an eine der Vertrauenspersonen wenden und sie über ein vermutetes wissenschaftliches

Fehlverhalten informieren. Die Vertrauenspersonen greifen darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung und beraten diejenigen, die sich an sie gewandt haben.

- (2) Die angesprochene Vertrauensperson prüft in der Regel innerhalb von drei Monaten mit den Betroffenen und Informierenden, ob dem Präsidium ein Verdachtsfall gemeldet werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen dem Präsidium übermittelt, das die Angelegenheit untersucht.
- (3) Die Vertrauenspersonen beraten schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie beraten diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte zu unternehmen. Hierzu kann es, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlichen Beistandes durch die Hochschulverwaltung, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.
- (2) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (3) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
- (4) Sind Beschäftigte betroffen, die sich durch den für sie zuständigen Personalrat vertreten lassen, so ist dieser auf Verlangen des oder der Beschäftigten bei den Ermittlungen zu beteiligen.
- (5) Die Anonymität der oder des Informierenden ist grundsätzlich zu wahren. In Ausnahmefällen kann ihre Identität der oder dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint.
- (6) Hält ein Mitglied des Präsidiums oder hält eine Beteiligte oder ein Beteiligter ein Mitglied

des Präsidiums für befangen im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz, ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss ohne Beteiligung der oder des Betroffenen.

- (7) Alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12

Bericht und Beschluss des Präsidiums

- (1) Das Präsidium erstellt in der Regel innerhalb von drei Monaten einen Bericht über das Verfahren, der dem oder der Beschuldigten zugestellt wird. Hält das Präsidium ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Stellt das Präsidium ein Fehlverhalten fest, so fasst es einen Beschluss über zu ergreifende Maßnahmen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Verfahren in Betracht.
- (2) Die oder der Betroffene und die- oder derjenige, der die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Präsidiums unter Angabe der Gründe zu informieren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 15.05.2010 in Kraft getreten.